



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2007
Laufende Nr.:	166 - 2

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
an der Fachhochschule Landshut
vom 28.09.2007**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang hat das Ziel, durch eine praxisorientierte Lehre befähigte Studierende zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Maschinenbau und zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Maschinenbauingenieur zu qualifizieren.
Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich der Studierende rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete des Maschinenbaus einarbeitet und lernt, für maschinenbautechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) Dazu wird das technische Grundlagenwissen in konzentrierter Form vermittelt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. Eine vertiefte Fremdsprachenausbildung und ein Praxissemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester.

Für das Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in 4 Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Regelsemester
Ausbau Grundlagen	4. Regelsemester
Praktisches Studiensemester	5. Regelsemester
Profilbildung	6., 7. Regelsemester.

- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit im siebten Semester ab.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) Die strukturbestimmenden Einheiten dieses Studienganges sind Module. Die Module sind unter fach- oder methodenspezifischen Aspekten gebildete Lehreinheiten, die in der Regel mehrere Fächer beinhalten und sich über ein oder zwei, maximal drei Semester erstrecken.

- (2) Der erste Studienabschnitt „Grundlagen“ enthält 8 und der zweite Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ 3 Pflichtmodule.

- (3) Der vierte Studienabschnitt „Profilbildung“ enthält insgesamt 7 fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und ist in Matrixform zu absolvieren. Jeweils eines der 4 folgenden Wahlpflichtmodule, die sog. Profilierungsmodule:

- Fahrzeugtechnik
- Fertigungstechnik

- Industriemarketing und technische Betriebsführung
- Leichtbau und technische Entwicklung

sowie 2 weitere Wahlpflichtmodule, die sog. Ergänzungsmodule definieren eine der 4 gleichnamigen Profilierungsrichtungen des Bachelorstudienganges. Bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters ist von den Studierenden eine Profilierungsrichtung zu wählen.

- (4) Die Module, deren Bestandteile sowie die Leistungspunkte sind im Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen bestehenserheblichen Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. Näheres dazu wird im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer des Studienganges sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder gruppiert zu Wahlpflichtmodulen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (2) Alle Fächer sind den Modulen des Studienganges zugeordnet. Die Zuordnung der Pflichtfächer sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sowie der Wahlfächer wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.

§ 6**Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Bachelorstudiums im Einzelnen ergibt. Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere
 1. den Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Fächer, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studienabschnitte und der Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Profilierungsrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7**Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen. Diese „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ besteht aus den Prüfungen in MBB1 Informatik, MBE1 Statik und MBF1 Darstellende Geometrie/Konstruktion 1. Die Prüfungen zu diesen Fächern müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen

müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle drei Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer zu allen Prüfungen aller Module des ersten Studienabschnitts angetreten ist und alle Module – bis auf maximal zwei – mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei diese zwei Module nicht „Ingenieurmathematik“ oder „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ sein dürfen.
- (3) Zum Eintritt in den vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ ist nur berechtigt, wer alle Module der vorangegangenen Studienabschnitte - bis auf maximal eines - und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeschlossen hat. Das nicht abgeschlossene Modul darf nicht MBE „Technische Mechanik“ sein.
- (4) Für Studierende, die nach vier Fachsemestern nicht berechtigt sind, in das praktische Studiensemester einzutreten, besteht die Verpflichtung zur Konsultation des Studienfachberaters.
- (5) Prüfungsfächer werden im festgelegten Prüfungszeitraum abgeprüft.
- (6) Eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, ist zum nächstmöglichen regulären Termin zu wiederholen.

§ 8

Praktische Studienabschnitte

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zu Beginn des 5. Studiensemesters abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
Das Praktikum ist Teil des Studiums und nach Studienbeginn abzuleisten.
- (2) Das Industriepraktikum im praktischen Studiensemester umfasst 20 Wochen, bzw. 80 Arbeitstage. Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass:
 1. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde, oder eine adäquate Ersatzleistung durch die Prüfungskommission anerkannt wurde,

2. der Studierende zu allen Prüfungen aller Module der vorherigen Studienabschnitte angetreten ist und alle Module – bis auf maximal zwei – mit Erfolg abgeschlossen hat.
- (3) Die praktischen Studienabschnitte sind integrale Bestandteile des Studiums. Sie werden von der Hochschule betreut und durch im Studienplan festgelegte Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (4) Die praktischen Studienabschnitte gelten als erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 2. die in der Studienordnung für die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden,
- oder wenn eine zu beantragende Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Modulnoten, Leistungswertung

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus den Noten der schriftlichen Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen der das Modul enthaltenen Lehrfächer durch Bildung gewichteter Mittel. Die Lehrfächer und Gewichte sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Bewertung der Lehrfächer erfolgt durch ganzzahlige Noten 1 bis 5. Die Bewertung der Module erfolgt differenziert, indem zu den ganzzahligen Noten die um 0,3 erniedrigten und erhöhten Noten dazukommen.

- (3) Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Absolvierung des Praktischen Studiensemesters begonnen werden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so beschaffen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten möglich ist.
- (3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal 5 Monate.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Modulnoten mit ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dabei dreifach gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 13

Zeugnisse, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Notenbewertung aller Module des Studiums enthält.
In einem ergänzenden Supplement werden die Studieninhalte der Module des Studiums erläutert.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Prüfung und der Bachelorarbeit wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 14***In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen***

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 oder später ihr Bachelorstudium mit dem ersten Regelstudiensemester aufnehmen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf Antrag auch für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2007 das Diplom-Studium Maschinenbau an der FH Landshut aufgenommen haben, Anwendung finden.
Über die Anrechnung im Diplom-Studiengang erbrachter Leistungsnachweise entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung finden für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2007 das Diplom-Studium Maschinenbau an der Fachhochschule Landshut aufgenommen haben, Anwendung, wenn diese nach 12 abgeleisteten Semestern das Diplom-Studium nicht abgeschlossen haben.
- (4) Teile dieser Studien- und Prüfungsordnung können auch für Studierende Anwendung finden, die im Diplomstudiengang verbleiben, wenn damit für die Studierenden keine studien- und prüfungsrelevanten Nachteile verbunden sind.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absätzen 1, 3 und 4 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Landshut vom 12. November 1998 (KWMBI II 1999 S. 223) geändert durch Satzung vom 8. Dezember (KWMBI II 2000 S. 311) Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 24.07.2007

Landshut, den 28. September 2007

gez.

Prof. Dr. Erwin Blum

Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2007 niedergelegt, Die Niederlegung am selben Tag bekanntgemacht

Anlage I Übersicht über Module und Lehrfächer des Bachelor-Studienganges Maschinenbau an der Fachhochschule Landshut

1. Studienabschnitt: Grundlagen (1., 2., 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7 ¹⁾	8 ²⁾	9 ¹⁾
Fach Nr.	Module Fächer	-art	CP	Art der Lehrveranst.	Art der Prüfung		Notengewicht	
MBA	1 Ingenieurmathematik		9					
MBA1	Ingenieurmathematik	PF		SU, Ü	schrP		1,00	
MBB	2 Ingenieurinformatik		5					
MBB1	Ingenieurinformatik	PF		SU, Ü	schrP		1,00	
MBB2	Praktikum Ingenieurinformatik	WPF		PR				LN
MBC	3 Naturwissenschaftliche Grundlagen		10					
MBC1	Angewandte Physik	PF		SU, Ü	schrP		0,75	
MBC2	Praktikum Angewandte Physik	PF		PR				LN
MBC3	Chemie	PF		SU, Ü		LN	0,25	
MBD	4 Materialkunde		8					
MBD1	Werkstofftechnik	PF		SU, Ü	schrP		1,00	
MBD2	Praktikum Werkstofftechnik	PF		PR				LN
MBE	5 Technische Mechanik		20					
MBE1	Statik	PF		SU, Ü	schrP		0,2	
MBE2	Festigkeitslehre I und II	PF		SU, Ü	schrP		0,4	
MBE3	Dynamik I	PF		SU, Ü	schrP		0,2	
MBE4	Strömungsmechanik	PF		SU, Ü	schrP		0,2	
MBF	6 Maschinenkonstruktion		15					
MBF1	Darstellende Geometrie/Konstruktion I	PF		SU, Ü	schrP		0,2	
MBF2	Studienarbeit zu Konstruktion I	PF		StA		LN	0,2	
MBF3	Maschinenelemente	PF		SU, Ü	schrP		0,4	
MBF4	Konstruktion II	PF		SU, Ü	schrP		0,2	
MBG	7 Ingenieurtechnische Anwendungen		14					
MBG1	Messtechnik	PF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBG2	Praktikum Messtechnik	PF		PR				LN
MBG3	Grundlagen der Elektrotechnik	PF		SU, Ü		LN	0,25	
MBG4	Grundlagen der Fertigungstechnik	PF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBG5	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	PF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBH	8 Softskills		9					
MBH1	Technisches Englisch	PF		SU, Ü		LN	0,33	
MBH2	BWL für Ingenieure	PF		SU, Ü		LN	0,33	
MBH3	AW	WPF		SU		LN	0,33	
MBH4	Moderation/Präsentation/Dokumentation	PF		S				LN
	Grundlagen		90		14	6		5

Spalte 7: Endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis, LN

Spalte 9: Studienbegleitender Leistungsnachweis – LN, Zulassungsvoraussetzung zum Bestehen des jeweiligen Moduls

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

²⁾ Notengewicht für die Bildung der Modulnote

Erläuterungen der Abkürzungen:

CP Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

StA Studienarbeit

PF Pflichtfach

WPF Wahlpflichtfach

PR Praktikum

schrP schriftliche Prüfung

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

S Seminar

2. Studienabschnitt: Ausbau Grundlagen (4. Semester)

1	2	3	4	5	6	7 ¹⁾	8 ²⁾	9 ¹⁾
Fach Nr.	Module Fächer	-art	CP	Art der Lehrveranst.	Art der Prüfung		Notengewicht	
MBI	Wärme- und Energietechnik		9	SU, Ü SU, Ü SU, Ü	schrP		1	
MBI1	Technische Thermodynamik	PF						
MBI2	Wärmeübertragung	PF						
MBI3	Energietechnik	PF						
MBK	Konstruktion und Entwicklung		11	SU, Ü SU, Ü	schrP schrP	LN	0,3 0,4 0,3	
MBK1	CAD	PF						
MBK2	Konstruktion komplexer Systeme	PF						
MBK3	Finite Elemente I	PF						
MBL	Automatisierungs- und Versuchstechnik		10	SU, Ü SU, Ü Pr Pr	schrP schrP LN LN		0,4 0,2 0,2 0,2	
MBL1	Regelungs- und Steuerungstechnik	PF						
MBL2	Elektronik- und Bussysteme	PF						
MBL3	Ingenieurtechnisches Praktikum I	PF						
MBL4	Ingenieurtechnisches Praktikum II	PF						
	Ausbau Grundlagen		30		5	3		

3. Studienabschnitt: Praktisches Studiensemester (5. Semester)

MBM	Praktisches Studiensemester		26					
MBM1	Praxisseminar	PF		S				2 LN
MBM	Praktisches Studiensemester		24					
			26					2

Spalte 7: Endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis, LN

Spalte 9: Studienbegleitender Leistungsnachweis – LN, Zulassungsvoraussetzung zum Bestehen des jeweiligen Moduls

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

²⁾ Notengewicht für die Bildung der Modulnote

Erläuterungen der Abkürzungen:

CP Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
 StA Studienarbeit
 PF Pflichtfach
 WPF Wahlpflichtfach
 PR Praktikum

schrP schriftliche Prüfung
 SU seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 S Seminar

4. Studienabschnitt: Profilbildung (6., 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7 ¹⁾	8 ²⁾	9 ¹⁾
Fach Nr.	Module Fächer	-art	CP	Art der Lehrveranst.	Art der Prüfung		Notengewicht	
MBN	Konstruktionsarbeit	PF	6	StA	Projektbericht			
MBO	Fahrzeugtechnik (PM)		16					
MBO1	Fahrmechanik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBO2	Verbrennungsmotoren	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBO3	Nutzfahrzeugtechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBO4	Fahrwerktechnik	WPF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBP	Leichtbau u. technische Entwicklung (PM)		16					
MBP1	Leichtbaumechanik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBP2	Konstruktionswerkstoffe f. Leichtbau	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBP3	Gießereitechnik für Leichtbau	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBP4	Leichtbau in der Fahrzeugtechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBQ	Industriemarketing u. technische Betriebsführung (PM)		16					
MBQ1	Industriemarketing und Technischer Vertrieb	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBQ2	Fabrikplanung und Logistik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBQ3	Kosten- und Leistungsrechnung	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBQ4	Produktionsplanung und -steuerung	WPF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBR	Fertigungstechnik (PM)		16					
MBR1	Gießereitechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBR2	Technologie der Kunststoffe	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBR3	Spanlose Fertigung	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBR4	Spanende Fertigung	WPF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBS	Maschinenwesen (EM)		16					
MBS1	Werkzeugmaschinen	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBS2	Strömungsmaschinen	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBS3	Kolbenmaschinen	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBS4	Elektrische Antriebe	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBT	Ingenieurtechnische Anwendungen (EM)		16					
MBT1	Fluidtechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBT2	Getriebetechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBT3	Schweißtechnik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBT4	Automation und Robotik	WPF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBU	Organisation und Produktion (EM)		16					
MBU1	Organisationslehre u. Methodik	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBU2	Produktionssystematik und Qualitätssicherung	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBU3	Investitionsrechnung und Investitionswirtschaft	WPF		SU,Ü	schrP		0,25	
MBU4	Arbeitswissenschaften und Arbeitsschutz	WPF		SU, Ü	schrP		0,25	
MBV	Bachelorarbeit	PF	10					
	Profilierung		64		13			

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

²⁾ Notengewicht für die Bildung der Modulnote

Erläuterungen der Abkürzungen:

CP Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
 StA Studienarbeit
 PF Pflichtfach
 WPF Wahlpflichtfach
 PR Praktikum

schrP schriftliche Prüfung
 SU seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 S Seminar

5. Übersicht der insgesamt zu erbringen Leistungen

	CP	Anzahl der Prüfungen	Anzahl LN der Spalte 7	Anzahl LN der Spalte 9
Grundlagen	90	14	6	5
Ausbau Grundlagen	30	5	3	
Praktisches Studiensemester	26			1
Profilierung	64	13	1	
Gesamt	210	32	10	6